

Landesrecht an die Neuregelungen des SGB VIII anpassen – Offene Kinder- und Jugendarbeit stärken!

Vorbemerkung

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der SGB-VIII-Reform zugestimmt und seit dem 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nun in Kraft.

Um die aus der Reform resultierenden Auswirkungen auf das Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu analysieren, haben die Arbeitsgemeinschaft der Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF) und der Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. (BdJA) – beide als Mitglieder in der Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendbildung Baden-Württemberg e.V. (LAGO) zusammengeschlossen – ein gemeinsames Rechtsgutachten bei Prof. Dr. jur. Jan Kepert vom Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe beauftragt. Ziel des Gutachtens ist es, mögliche Folgerungen und notwendige Konsequenzen für die daraus resultierenden landesrechtlichen Regelungen aufzuzeigen.

Das Gutachten kommt dabei zu dem Schluss, dass die derzeitigen landesrechtlichen Regelungen, die insbesondere im LKJHG BW ausgeführt sind, nicht ausreichen, um die objektiv-rechtliche Verpflichtung abzusichern und verbindlich zur Umsetzung zu bringen, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der lokalen Ebene zur Verfügung zu stellen. Dies insbesondere nicht unter den im Zuge der Novellierung des SGB VIII erweiterten Anforderungen, die sich aus **dem verpflichtenden Anspruch ergibt**, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit inklusiv auszugestalten. Die Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten decken sich dabei – wenig überraschend – mit den Erfahrungen und Erhebungen der vergangenen Jahrzehnte in Hinblick auf die Planungs- und Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gesetzliche Ausgangslage auf Landes- und Bundesebene

Die gesetzlichen Grundlagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sind bundesweit geregelt und finden sich im Wesentlichen im §11 SGB VIII wieder. Dort ist sie als wichtige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe verortet. Demnach soll sie junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement anregen. Der §11 gibt dabei jedoch nur einen Rahmen vor, der hinsichtlich Angebotsformen und Finanzierung der **verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** durch landesrechtliche Regelungen **konkretisiert werden muss**.

In Baden-Württemberg werden die bundesgesetzlichen Vorgaben im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG BW) insbesondere in den §§9 und 14 aufgegriffen und konkretisiert.

Rechtsänderungen auf Landesebene notwendig!

Aus der entscheidenden Ergänzung „Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.“ entsteht nach neuer Rechtslage eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, die Angebote nach §11 SGB VIII so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung alle Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe in Anspruch nehmen können. Diese Regelung gilt **bereits seit Inkrafttreten** der Rechtsänderungen auf der Bundesebene, also seit dem 10. Juni 2021. Insbesondere aus dieser Rechtsänderung im SGB VIII durch Art. 1 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ergibt sich daher **dringender landesrechtlicher Handlungsbedarf!** Davon betroffen sind auch die im SGB VIII geregelte Gesamt- und Planungsverantwortung

sowie die Pflicht zur Qualitätsentwicklung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe **für die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt** (§§ 79, 79a, 80).

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe!

Entgegen der vielfach vertretenen Auffassung in der kommunalen Praxis, die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sei eine freiwillige Leistung, **handelt es sich gemäß §11 SGB VIII schon immer um eine zwingende Pflichtaufgabe!** Sie stellt einen eigenen Leistungsbereich dar, der den im SGB VIII festgelegten Zielbestimmungen und Fundamentalnormen unterworfen ist und somit nicht – wie häufig angenommen – über Leistungen der kommunalen Daseinsfürsorge mit abgedeckt ist. Offene Kinder- und Jugendarbeit lebt von einer Vielfalt an Angeboten, damit die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen erreicht werden kann. Hierzu gehört auch eine vielfältige Trägerlandschaft, die diesem Anspruch gerecht wird. Wichtig dabei ist, dass sowohl für freie, als auch für kommunale Träger Qualitätsstandards gelten müssen, die den Maßgaben des §11 SGB VIII entsprechen. Ein weiterer Faktor, der das Missverständnis, Offene Kinder- und Jugendarbeit sei eine freiwillige Leistung, begünstigt, liegt in Baden-Württemberg im LKJHG in seiner derzeitigen Fassung selbst begründet. Dort wird in §14 Abs. 7 geregelt, dass für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit das Jugendbildungsgesetz gelte. Mit dem Jugendbildungsgesetz wird aber die Förderung von „freiwilliger Tätigkeit“ geregelt (s. hierzu § 2 Abs. 2 Jugendbildungsgesetz). **Damit wird die Rechtsqualität des § 11 SGB VIII verkannt.**

Während in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe deren Pflichtcharakter selbstverständlich anerkannt wird, muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit die Finanzierung ihrer Leistungen stets neu aushandeln. Dieses Missverhältnis schlägt sich in einer deutlich auseinandergehenden Finanzierungsschere für die unterschiedlichen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren nieder. Die Gesamtausgaben für Leistungen der Kinder und Jugendhilfe sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene enorm gestiegen. Der Zuwachs entfällt jedoch nahezu ausschließlich auf die Kindertagesbetreuung, die Hilfen zur Erziehung sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Zuwachs in der Kinder- und Jugendarbeit dagegen blieb marginal. Der Anteil der bundesweiten Ausgaben für Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der auf die Kinder- und Jugendarbeit entfällt, hat sich dabei in den vergangenen 20 Jahren von 7,6% auf 3,2% mehr als halbiert. Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fällt das Ganze dann noch prekärer aus, in manchen Bereichen Baden-Württembergs gibt es laut KVJS-Bericht zur Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf kommunaler Ebene hier sogar bereits einen Rückgang. Gleichzeitig sind – so auch u.a. im 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung attestiert – die Anforderungen gerade im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit enorm gestiegen (und steigen auch zukünftig durch weitere Neuregelungen im SGB VIII, wie beispielsweise in §9 Satz 3, der auch die Berücksichtigung der Lebenslagen, Bedürfnisse und Bedarfe von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen vorschreibt). **In Anbetracht dieses Missverhältnisses kann keine Rede mehr von einem „angemessenen“ Anteil bei der Finanzierung sein, wie er im §79 SGB VIII vorgegeben wird.**

Obgleich die ungenügende Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit ein allgemeines bundesweites Problem darstellt, hat diese für Baden-Württemberg eine besonders hohe Relevanz. Unser Bundesland belegt im Ländervergleich hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII – lediglich den viertletzten Platz.

Dringender Neuregelungsbedarf!

Obwohl also durch Bundesgesetzgebung eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur bedarfsgerechten Förderung und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII besteht, erreicht diese Regelung nicht die Praxis. Die in Baden-Württemberg bestehenden landesrechtlichen Regelungen tragen wesentlich dazu bei, dass unser Bundesland im bundesweiten Vergleich so deutlich hinterherhinkt. Diese Problemlage wird mit der Neuregelung der §§11 und 79a SGB VIII, nach welchen sowohl die Anforderungen an die Gewährleistung inklusiver Angebote und Einrichtungen als auch die Qualitätssicherung- und Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit erhöht wird, noch verschärft. **Insbesondere werden zur Umsetzung der**

gestiegenen Anforderungen Qualifizierungsmaßnahmen und die weitere Gewinnung hauptamtlicher pädagogischer Fachkräfte nötig sein.

Vor dem oben dargelegten Hintergrund ergeben sich aus unserer Sicht daher folgende dringende Neuregelungsbedarfe in den §§ 9 und 14 LKJHG:

- 1. Klarstellung der zwingenden Pflicht zur Erbringung von Leistungen nach §11 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe**
- 2. Konkretisierung der Leistungen nach § 11 SGB VIII als inklusive Angebote in Abgrenzung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge**
- 3. Ausschließliche Verortung des Katalogs der Leistungen nach §11 SGB VIII im LKJHG – in Abgrenzung zur bisherigen Regelung, über welche die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Jugendbildungsgesetz geregelt wird, das sich lediglich auf freiwillige Leistungen bezieht**
- 4. Konkretisierung der Verpflichtung zur bedarfsdeckenden Planung unter Bezugnahme auf den erforderlichen Umfang und die erforderliche Qualität der Kinder- und Jugendarbeit**
- 5. Festschreibung eines subjektiven Rechts des Leistungserbringers auf ordnungsgemäße Kinder- und Jugendhilfeplanung**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen sozialen Infrastruktur in den Gemeinden, Städten und Landkreisen. Zugleich hat sie einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung und an der Integration von sozial und bildungsbenachteiligten Bevölkerungsgruppen. Ohne Voraussetzungen, Mitgliedschaft und Notendruck erreicht sie junge Menschen, da wo sie im Leben stehen und verfügt so über spezifische Zugänge, Freiräume und Lernfelder, die den Erwerb von Alltagsbildung in besonderer Weise begünstigen. Damit ist sie unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden und stellt gemeinsam mit anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit die Erfüllung des Auftrags des SGB VIII sicher. Diesen Auftrag kann sie jedoch nur vor dem Hintergrund der dafür notwendigen Rahmenbedingungen erfüllen.

Wir appellieren daher

- an das Parlament als Landesgesetzgeber, jetzt entschlossen zu handeln und die geforderten Neuregelungen zügig umzusetzen und**
- an die Landesregierung und die Vertreter*innen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, gemeinsam ihre Verantwortung wahrzunehmen und zusammen Überlegungen und Anstrengungen für eine gesicherte und auskömmliche Finanzierung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen,**

damit die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ihren Herausforderungen weiter gerecht werden können. Es ist für uns dabei selbstverständlich, dass wir als Landesverbände für die fachlich-inhaltliche Begleitung der Weiterentwicklung des LKJHG zur Verfügung stehen und im Sinne eines partizipativen Prozesses und zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Umsetzbarkeit mit einbezogen werden.